



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Antwort zu Anfragen CDU Bezirksfraktion Wandsbek Heinz Seier, Sandro Kappe und Axel Kukuk	Drucksachen-Nr.: 20-1126.1 Datum: 19.05.2015 Status: öffentlich
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bezirksversammlung Wandsbek	11.06.2015

Ampelanlagen in der Zeit von 23 bis 5 Uhr abschalten

Sachverhalt:

In Hamburg gibt es zurzeit 1750 Lichtzeichenanlagen, von denen rund ein Viertel mit LED-Signalgebern ausgerüstet ist. Unter anderem wird durch den Einsatz derartiger Anlagen der Energieverbrauch reduziert.

Lichtzeichenanlagen dienen der Steuerung des Straßenverkehrs. Sie ordnen für Verkehrsteilnehmer ein bestimmtes Verhalten an, indem gesteuerte Lichtsignale abgegeben werden. Insbesondere die Leitung des Berufsverkehrs ist ohne diese Steuerung erschwert.

In den Abendstunden nimmt das Verkehrsaufkommen signifikant ab - der Bedarf nach einem steuernden Eingreifen verringert sich und es stellt sich die Frage nach einer generellen Reduzierung der Steuerung von Lichtzeichenanlagen in den Nebenstraßen bzw. Wohngebieten zu dieser Zeit. Das Abschalten der Lichtzeichenanlage in den Nebenstraßen würde für die Anwohner zu einer deutlichen Abnahme der Lärmpegel führen sowie eine Reduzierung von Schadstoffemissionen mit sich bringen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Lichtzeichenanlagen gibt es im Bezirk Wandsbek?
2. Wie viele dieser Anlagen werden bereits in den Abendstunden abgeschaltet?
3. Welche Umrüstkosten entstehen für die Verwaltung durch das Abschalten einer Ampelanlage von 23 bis 5 Uhr? Gibt es Erkenntnisse, wie viel Energie durch das nächtliche Abschalten der Anlagen gespart wird?
4. Welches Einsparungspotenzial in Euro ist durch das Abschalten einer Ampelanlage zu erzielen?
5. Welche der in Punkt 1 aufgeführten Ampelanlagen können aus der Sicht der Verwaltung in der Zeit von 23 bis 05 Uhr nicht abgeschaltet werden und warum?

Die Behörde für Inneres und Sport teilt zu der o.g. Anfrage Folgendes mit:

In Wandsbek gibt es rund 370 Lichtzeichenanlagen (LZA). Rund 40 % der LZA werden zur Nachtzeit abgeschaltet. Die Abschaltzeiten der LZA liegen je nach Örtlichkeit zwischen 20.00 und 23.00 Uhr. Die Wiedereinschaltung am Morgen erfolgt um 05.00 Uhr oder 06.00 Uhr, an den Wochenenden auch ein bis zwei Stunden später.

Die Kosten für die Einrichtung einer Nachtabschaltung betragen etwa 500 Euro, wenn die LZA mit einem zentralen Verkehrssignalrechner (VSR) verbunden ist und die Nachtabschaltung über den VSR programmiert werden kann und bis zu 6.000 Euro, wenn hierfür Arbeiten am Schaltgerät vor Ort notwendig werden.

Die möglichen Einsparpotentiale bei der Abschaltung von Lichtzeichenanlagen sind gering. Das maximale Einsparpotential für einen vierarmigen Knoten mit 20 Signalgebern beträgt bei 8 Stunden Nachtabschaltung - je nach Signalleuchtentyp - zwischen ca. 45 und 250 Euro pro Jahr. Die geringfügige Senkung der Betriebskosten steht in keinem Verhältnis zu dem volkswirtschaftlichen Schaden von über 5.000 Euro, der schon bei nur einem Verkehrsunfall mit leichtem Sachschaden gemäß Unfallkostenrechnung der Bundesanstalt für Straßenwesen an einer abgeschalteten LZA entsteht.

Vor diesem Hintergrund ist eine vermehrte Abschaltung von Lichtzeichenanlagen in Hamburg grundsätzlich nicht geboten und aus Gründen der Verkehrssicherheit und der zu besorgenden volkswirtschaftlichen Schäden auch nicht zu verantworten. Sinngemäß hat der Senat eine Schriftliche Kleine Anfrage (Drucksache 18/4239) zu dem Thema beantwortet. Die Antwort des Senats wurde durch die Veröffentlichung des GDV zu Nachtabschaltungen an Lichtsignalanlagen „Unfallforschung kommunal“ vom August 2008 noch einmal untermauert (vgl. Anlagen). Am Sachstand hat sich seither nichts geändert.

Die „LZA-Abschaltpraxis“ in Hamburg hat sich über viele Jahre bewährt. Die Anzahl der gegenwärtig abgeschalteten LZA stellt auch in Wandsbek einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den unabwiesbaren Erfordernissen der Verkehrssicherheit und einem möglichst ungehinderten Verkehrsfluss mit geringen Lärm- und Abgasemissionen zur Nachtzeit dar. Änderungen der Nachtabschaltungen sind insofern nicht vorgesehen.

Anlage/n:

1. Drs. 18/4239
2. Veröffentlichung des GDV „Unfallforschung kommunal“